

Satzung

zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Weißensee, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden

Beschluss des Stadtrates vom 12.06.2006 bekannt gemacht am 21.07.2006 (Stadtanzeiger Nr. 15/2006), zuletzt geändert durch Beschluss des Stadtrates vom 01.03.2021 bekannt gemacht am 19.03.2021 (Stadtanzeiger Nr. 3/2021)

§ 1

Grundsatz

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

§ 2

Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Der Stadtbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung, die sich aus 108 € Grundbetrag und 6 € Zuschlag für jede im Zuständigkeitsbereich aufgestellte Ortsteil- oder Stadtteilfeuerwehr zusammensetzt.
- (2) Der Stellvertreter des Stadtbrandmeisters erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung, die sich aus 54 € Grundbetrag und 3 € Zuschlag für jede im Zuständigkeitsbereich aufgestellte Ortsteil- oder Stadtteilfeuerwehr zusammensetzt.
- (3) Der Wehrführer der Stadt Weißensee erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 50,- EURO.
- (4) Die Wehrführer der Stadtteile Scherndorf, Waltersdorf, Ottenhausen und Herrnschwende erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 50 €.
- (5) Der ständige Vertreter des Wehrführers der Stadt Weißensee, erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 25,- EURO.
- (6) Die ständigen Vertreter der Wehrführer der Stadtteile Scherndorf, Waltersdorf, Ottenhausen und Herrnschwende, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25 €.
- (7) Der Informations- und Kommunikationsmittelbetreuer erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 45,- EURO.
- (8) Der Gerätewart der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Weißensee erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 80,- EURO.
- (9) Der Gerätewart für Atemschutz der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Weißensee erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 45,- EURO.
- (10) Der Alarm- und Einsatzplaner der Stadt Weißensee erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,- EURO.
- (11) Die Gerätewarte der Freiwilligen Feuerwehr der Stadtteile erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,- EURO.
- (12) Der Stadtjugendfeuerwehrwart der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Weißensee erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 80,- EURO.
- (13) Die Jugendfeuerwehrwarte der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Weißensee erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,- EURO.
- (14) Ausbilder erhalten je Ausbildungsstunde 17,- EURO.
- (15) Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst erhält der Feuerwehrangehörige je Stunde Sicherheitswache eine Pauschalentschädigung in Höhe von 8,00 €.

- (16) Der Sicherheitsbeauftragte der Freiwilligen Feuerwehr erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30 €.
- (17) Der Verantwortliche für die statistische Datenerfassung der Freiwilligen Feuerwehr erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30 €.
- (18) Besteht Anspruch auf mehrere Aufwandsentschädigungen nach § 2 Abs. (1-13, und 16, 17), ist neben der höchsten Aufwandsentschädigung jeweils die Hälfte der niedrigeren Aufwandsentschädigungen zu zahlen.
- (19) Besteht Anspruch auf mehrere Aufwandsentschädigungen nach § 2 Abs. (1-13, und 16, 17), so werden diese nebeneinander gewährt.

§ 3

Förderung des Ehrenamtes

Zur Förderung des Ehrenamtes und in Würdigung der Einsatzbereitschaft gewährt die Stadt jedem ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Einsatzabteilungen der Feuerwehren eine pauschale Entschädigung von

- pro Teilnahme an Einsätzen: 3,00 EURO
- pro Teilnahme an festgesetzten Ausbildungsmaßnahmen durch den Stadtbrandmeister je Ausbildungstag: 3,00 EURO

§ 4

Auszahlung

- (1) Die Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. (1) bis (13), (16) und (17) wird in Form eines kalendermonatlichen Pauschalbetrages festgesetzt und erfolgt als Auszahlung monatlich im Voraus. Entsteht der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung nach Satz 1 in der ersten Hälfte eines Kalendermonats, ist für diesen Kalendermonat die Aufwandsentschädigung in voller Höhe zu zahlen. Entsteht der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung nach Satz 1 in der zweiten Hälfte eines Kalendermonats, ist für diesen Kalendermonat die Aufwandsentschädigung nur in Höhe des halben Pauschalbetrages zu zahlen. Die Auszahlung nach § 2 Abs. (14) und (15) erfolgt halbjährlich im Folgemonat auf Grundlage der Abrechnung des Stadtbrandmeisters.
- (2) Beim Ausscheiden aus dem Ehrenamt im Laufe eines Monats ist die Aufwandsentschädigung für denjenigen Monat zu belassen.
- (3) Die Auszahlung nach § 3 erfolgt im Februar für das vorangegangene Jahr auf Grundlage der durch die jeweiligen Wehrführer an den Stadtbrandmeister zu übergebenden Ausbildungs- und Einsatzstatistiken mit Stand 31. Dezember.

§ 5

Inkrafttreten

- (1) ...
- (2) In § 2 tritt Absatz (18) zum 31.10.2020 außer Kraft.
- (3) In § 2 tritt Absatz (19) zum 01.11.2020 in Kraft.